

## Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Metten / Offenberg

Im Zuge der Akteursbeteiligung zur KWP Metten / Offenberg wollen wir Sie über unsere Position informieren.

Der Gesetzgeber hat mit der kommunalen Wärmeplanung ein langfristiges und strategisches Planungsinstrument installiert. Insbesondere vor dem Hintergrund zukünftiger Investitionsentscheidungen öffentlicher Stellen, privater Investoren und vor allem der Objekteigentümer in Metten / Offenberg ist es wichtig, dass alle Möglichkeiten, die das Wärmeplanungs-Gesetz bietet, ausgeschöpft werden. Das Wärmeplanungs-Gesetz sieht neben der Einteilung in Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung, Wärmenetzgebiete, auch Wasserstoffnetzgebiete und Prüfgebiete gleichrangig vor.

Die Gemeinde Metten / Offenberg liegt in direkter Verlängerung der Isar-Schiene. Entlang der Strecke Moosburg über Landshut, Dingolfing, Plattling liegen uns von einigen größeren Industriekunden Wasserstoffbedarfsmeldungen vor. Die gemeldeten Mengen H<sub>2</sub> sind bereits Teil der Transformationsplanungen. Zudem sind wir entlang der Isarschiene mit mehreren Gemeinden im Gespräch hinsichtlich einer Wasserstoffnetz-Einteilung im Zuge der jeweiligen KWP, da wir von einer H<sub>2</sub>-Versorgung bis zu Zieljahr ausgehen. Daher liegt es aus unserer Sicht nahe, die Gemeinde Metten / Offenberg hinsichtlich der Gasversorgungsfläche ganz oder teilweise (gfls. Wärmenetz) in ein Prüfgebiet einzuteilen.

Damit erhalten sowohl mit Gas versorgte Objekte als auch Objekte an berohrter Trasse (heute meist ölversorgt) eine CO<sub>2</sub>-freie Versorgungsoption. Die vorhandene Gasinfrastruktur kann mit Vergleichsweise geringen Investitionskosten die Basis für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung bilden und ist damit auch eine gute Möglichkeit für eine sozialverträgliche Transformation. Gleichermäßen gilt dies für die in Metten / Offenberg ansässigen Gewerbetunden.

In der Gemeinde Hohenwart zeigen wir mit dem Pilotprojekt „H<sub>2</sub> direkt“ praktisch, dass der Transport von Wasserstoff über ein bestehendes Gasnetz technisch problemlos möglich ist. Unser Gasnetz ist heute schon nahezu H<sub>2</sub>-ready.

Aus unserer Sicht sehen wir es als geboten, dass sich konkrete Textpassagen hinsichtlich einer denkbaren H<sub>2</sub>-Versorgung der Gemeinde Metten / Offenberg in der kommunalen Wärmeplanung wiederfinden, um die Öffentlichkeit hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit des Gasnetzes (Transformation) umfassend zu informieren. Gerne stehen wir Ihnen hierfür nochmals zur Verfügung.

Übergangsweise – bis zur Transformation des Gasnetzes – gilt es, über die Möglichkeiten des GEG zu informieren, denn der Betrieb eines Gasbrennwertkessels ist weiterhin erlaubt.

Im Folgenden fassen wir die Optionen, die das Gebäudeenergie-Gesetz GEG in Gebieten mit dezentraler Einteilung bietet, zusammen:

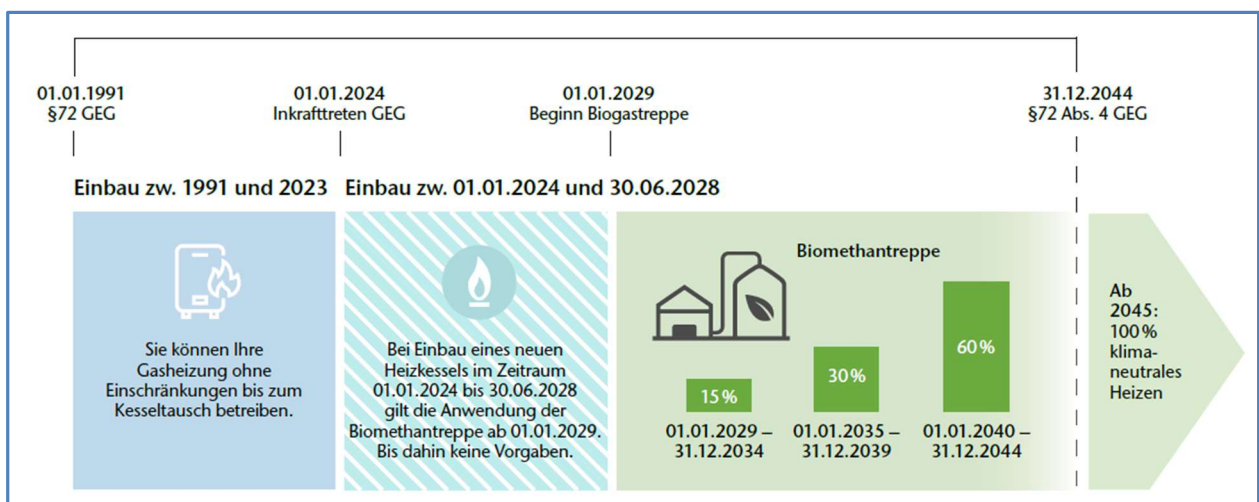
Das aktuelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) stellt für Haushaltskunden die relevante Regelung im Hinblick auf die Nutzung von Gas im Wärmebereich dar. Demnach ist eine Wärmeversorgung durch Erdgas auch weiterhin möglich! Mittelfristig sind durch den Netzanschlussnehmer (Gaskunde /Objekteigentümer) steigende Anteile von erneuerbarem Gas zu verwenden. Bereits heute schon bieten Gaslieferanten entsprechende Produkte an. ENB informiert fortlaufend Kunden und Marktpartner (Installateure, Planungsbüros, Bürgermeister etc.) über die Entwicklungen, um einen möglichst objektiven Wissensstand sicherzustellen.

Die Belieferung mit erneuerbarem Gas (Biomethan) erfolgt bilanziell – analog Ökostrom-Liefervertrag- über das bestehende Erdgasnetz.

Nach GEG gilt Bestandsschutz.

Das bedeutet, dass Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind, solange mit Erdgas betrieben werden können, bis eine Erneuerung der Heizungsanlage ansteht. Welche Regelungen dann gelten, hängt vom Zeitpunkt der Heizungserneuerung ab.

Folgende Regelungen gelten aktuell:



Einbau zwischen 01.01.1991 – 31.12.2023:

Es gilt Bestandsschutz für installierte Kessel. **Objekteigentümer können wie gewohnt weiter mit Gas heizen, bis eine Erneuerung ansteht - also ohne erneuerbare Anteile.**

Einbau zwischen 01.01.2024 - 30.06.2028:

**Der Objekteigentümer benötigt ab dem 01.01.2029** einen Gasvertrag mit entsprechendem Anteil Biomethan (siehe Flyer als pdf-Anhang, Biomethantrappe). Viele Erdgaslieferanten bieten hierzu entsprechende Produkte an.

Beispiel: Einbau eines neuen Gaskessels z.B. im Mai 2026. Es gilt dann: von 05/26 bis 30.06.2028: **keine Anforderungen an den Gastarif**

vom 01.01.29 bis 31.12.34: Gasprodukt mit 15% erneuerbarem Gas vom Lieferanten  
vom 01.01.35 bis 31.12.39: Gasprodukt mit 30% erneuerbarem Gas vom Lieferanten  
vom 01.01.40 bis 31.12.44: Gasprodukt mit 60% erneuerbarem Gas vom Lieferanten  
ab 01.01.2045 100% klimaneutrales Heizen

Einbau ab dem 30.06.2028:

**Es gilt eine Übergangsfrist § 71 i GEG von 5 Jahren!** Während dieser Übergangsfrist ist kein Anteil grüner Gase erforderlich. Danach sind 65% Biomethan oder Wasserstoff vorgeschrieben. Die Übergangsfrist gilt immer, auch wenn der Kessel z.B. im Jahr 2037 erneuert wird.

**Des Weiteren nennt das GEG § 71 (3) 6. die Wärmepumpen-Hybridheizung** explizit als eine von nur sieben Möglichkeiten, mit der die 65 % EE-Anforderung direkt über die Anlagentechnik erfüllt werden kann. Auch diese gesetzeskonforme Lösung ist zu nennen, wenn es um Technologieoffenheit geht! Mit einem bilanziellen Anteil von lediglich 35 % erneuerbare Gase würde dann ab 01.01.2045 Klimaneutralität erreicht werden. Der Wärmepumpenanteil des Kompaktgeräts ist förderfähig.

Denkbar ist auch, bei Erneuerung nach dem 30.06.2028 zunächst ein Brennwertgerät zu installieren und dann – spätestens mit Verlauf der 5-jährigen Übergangszeit - eine kleine Wärmepumpe mit einem Heizlastanteil nach § 71 h 1. als Beistellgerät aufzustellen. Auch diese Lösung für Heizungserneuerungen nach dem 30.06.2028 entspricht einer GEG-konformen Lösung, ist jedoch nicht förderfähig hinsichtlich des Wärmepumpenteils.

Beispiel:

Die Heizung wird im 01. Mai 2037 erneuert. Nach GEG § 71i gilt die Übergangsfrist von 5 Jahren. Der Kunde hat dann erst mit 30. April 2042 die 65 % Anforderung zu erfüllen. Dies kann durch ein Bestellgerät (Wärmepumpe) erfolgen oder durch einen entsprechenden Liefervertrag mit 65 % erneuerbarem Gas.

Schon heute die Option einer Gasversorgung zu verwerfen, scheint uns daher in Anbetracht der gesetzlichen Möglichkeiten (Biogastreppe, Wärmepumpen-Hybrid-Technik), der denkbaren CO<sub>2</sub>-freien Versorgung mit H<sub>2</sub> und der ausgesprochen volatilen Gesetzgebung zu verfrüht.

Wir bitten darum, die hier genannten Informationen in den Abschlussbericht aufzunehmen, um der Technologieoffenheit gerecht zu werden.